

Satzung des Fördervereins des Einstein-Gymnasiums Kehl e.V.

(vom 26.01.1995 überarbeitet am 19.01.1999)

§1 Zwecke

Der Förderverein Einstein-Gymnasium Kehl e.V. mit Sitz in Kehl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung, Erziehung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Einstein-Gymnasiums. Dazu gehört insbesondere

1. die Unterstützung bedürftiger Schüler für Landschulheimaufenthalte, Studienreisen
2. Talentförderungen während der Zugehörigkeit zur Schule
3. Durchführung kultureller Veranstaltungen im Interesse der Schule
4. Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Schulen und Städten vor allem im Ausland.

Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, Schülern, ehemaligen Schülern, dem Elternbeirat und den Eltern zu schaffen.

§2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen an Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, wie jede öffentliche Körperschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 12,- Euro pro Jahr.

Schüler ab der 9. Klasse können Mitglied unter Beitragsbefreiung werden.

Ehemalige Schüler – soweit sie noch in Berufsausbildung – bezahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,- Euro pro Jahr.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (erweiterter Vorstand)
4. Ausschüsse, soweit im Einzelfall erforderlich

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen durch geeignete Veröffentlichungen in der Schule und der Tagespresse zu erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben. Im Kalenderjahr hat eine ordentliche

Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat über nachstehende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Grundsätze der Vereinspolitik, insbesondere der Mittelverwendung
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl des Beirates
4. Wahl der Ausschussmitglieder
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstands
7. Festlegung des Mitgliedbeitrags
8. Änderung der Satzung

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus, so wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 20% der in diesem Zeitpunkt

vorhandenen Mitglieder dies wünschen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mitglieder die Versammlung selbst unter Wahrung der Einwochenfrist einberufen. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Tage vor den Versammlungen bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein.

Über die Tagesordnung und Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Schulleiter gehört dem Vorstand als weiteres Mitglied an. Die übrigen Mitglieder werden nach § 8 gewählt.

Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern in der Weise vertreten, dass jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Beirat

Der Beirat setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Sie sollen jeweils durch einen Vertreter der Schüler, einem Vertreter ehemaliger Lehrer und Schüler, einem Vertreter der Lehrer und einem Vertreter der Eltern repräsentiert sein.

Vorstand und Beirat müssen immer eine ungerade Zahl ergeben.

§ 11 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zusammen mit dem Beirat.

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen bis zum Einzelbetrag von 250,- Euro kann der Schulleiter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden.

§ 12 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des EinsteinGymnasiums zu verwenden hat.

Die Liquidatoren werden bei Liquidationsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Liquidatoren sein.